

## 1411 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht

## des Ausschusses für Arbeit und Soziales

**über den Antrag der Abgeordneten Eleonore Hostasch, Dr. Gottfried Feurstein und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden (646/A)**

Die Abgeordneten Eleonore Hostasch, Dr. Gottfried Feurstein und Genossen haben diesen Initiativantrag am 2. Dezember 1993 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Im Zusammenhang mit dem Bundesvoranschlag 1994 ist es erforderlich, die finanziellen Bestimmungen im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung zu ändern. Die Änderungen zielen darauf, die bisherigen Bundesbeiträge zum Verwaltungsaufwand der Arbeitsmarktverwaltung, zur Sonderunterstützung und zur Notstandshilfe durch einen fixen Beitrag des Bundes zur Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung zu ersetzen. Weiters soll der Fonds der Arbeitsmarktverwaltung in Zukunft – auch über außerbudgetäre Kreditaufnahmen – zur Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung beitragen. Damit wird vermieden, daß in Zeiten einer schlechten Wirtschaftslage die höheren Kosten für die Arbeitslosenversicherung direkt auf die Gestaltung der Versicherungsbeiträge durchschlagen. Die Belastungen aus der schlechten Wirtschaftslage werden somit antizyklisch auf Zeiten besserer Konjunktur verschoben.

Darüber hinaus soll mit dieser Gesetzesänderung ermöglicht werden, die Realisierung von Maßnahmen im Rahmen des Sonderprogramms der Bundesregierung zur Stabilisierung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung auch noch im ersten Halbjahr 1994 zu beginnen.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen nur für das Jahr 1994 und bis Feber 1995 gelten; danach sollen wieder die zum 31. Dezember 1993 geltenden

Finanzierungsregelungen in Kraft treten, sofern bis dahin keine gesetzliche Neuregelung im Zusammenhang mit der geplanten Ausgliederung der Arbeitsmarktverwaltung erfolgt.

Im einzelnen wird auf die nachstehenden Anmerkungen verwiesen:

### Zu Art. 1 Z 1:

Die entbehrlichen Bestimmungen über die Rentenbeihilfen sollen entfallen. Es existiert keine Person mehr, die diese Bestimmungen noch in Anspruch nehmen könnte.

### Zu Art. 1 Z 2:

Der Bundesbeitrag zu den Personal- und Sachaufwendungen der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter (bisher 50%) soll entfallen.

### Zu Art. 1 Z 3 bis 7 sowie Art. 2 Z 1:

Bereits zum Jahreswechsel 1992/93 wurde das Sonderprogramm der Bundesregierung zur Stabilisierung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung konzipiert. Verschiedene Probleme der politischen Akkordierung und der parlamentarischen Behandlung der notwendigen gesetzlichen Grundlage haben dazu geführt, daß entgegen der ursprünglichen Absicht das Sonderprogramm erst mit 9. Juli 1993 anlaufen konnte. In der Praxis hat sich nunmehr herausgestellt, daß die mit 31. Dezember 1993 (Frist für den Beginn von Maßnahmen) bzw. 31. Dezember 1994 (Frist für den Abschluß der Maßnahmen) befristete Laufzeit des Programmes verhindert, daß die zur Verfügung gestellten Mittel auch nur annähernd ausgeschöpft werden. Viele im Sinne des Programmes nützliche Projekte haben eine längere Vorlaufzeit, als vom

9. Juli bis zum 31. Dezember 1993 verbleibt oder haben eine längere Abwicklungszeit, als bis zum 31. Dezember 1994 verbleibt. Die in § 51 a AMFG und im Programmtext geregelten Fristen sollen daher jeweils um ein halbes Jahr erstreckt werden.

#### Zu Art. 2 Z 2 und 3:

Diese Regelungen sollen die Einnahmenseite der gebundenen Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung neu ordnen. So wird anstelle des Bundesbeitrages zur Sonderunterstützung, eines allfälligen Bundesbeitrages zur Notstandshilfe und des Bundesbeitrages zum Verwaltungsaufwand der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter ein einziger Bundesbeitrag zur Arbeitsmarktpolitik eingerichtet. Die bisherige Verpflichtung des Fonds der Arbeitsmarktverwaltung, allfällige Abgänge der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung zu ersetzen, wird in einen echten Beitrag des Fonds zum Gebarungsausgleich umgestaltet.

#### Zu Art. 2 Z 4 und 5:

Diese Bestimmungen normieren die Regeln, nach denen der Bundesbeitrag und der Beitrag des Fonds der Arbeitsmarktverwaltung zu bemessen ist. Dabei ist der Bundesbeitrag eine fixe Größe von 2,5 Milliarden Schilling jährlich (entspricht in etwa dem Wert der drei bisherigen Bundesbeiträge im Jahr 1994), wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex des Statistischen Zentralamtes. Demgegenüber ist der Beitrag des Fonds als variable Größe konzipiert, die sich aus der Differenz der Ausgaben und der sonstigen Einnahmen der Arbeitsmarktverwaltung ergibt. Die übrigen Bestimmungen der Z 5 regeln die Berechnung und Zahlung der genannten Beiträge sowie die Abfuhr eines allfälligen Überschusses der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung an den Fonds. Im neuzuschaffenden Abs. 8 des § 60 AIVG erfolgt weiters eine Klarstellung in bezug auf den Verwaltungsaufwand der Arbeitsmarktverwaltung und im Hinblick auf die Zurechnung der Ersatzleistungen des Bundes an den Fonds für dessen Kreditaufnahmen zur Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung.

Zu ergänzen ist, daß die neuzuschaffende Bestimmung des § 60 Abs. 3 (Z 4: Bundesbeitrag) als materiell bundesfinanzgesetzliche Regelung einer Beschlußfassung durch den Bundesrat entzogen ist.

#### Zu Art. 2 Z 6:

Dabei handelt es sich nur um eine Klarstellung hinsichtlich des materiellen Regelungsgehaltes des § 64 Abs. 2 Z 4. Die bisher gebrauchte Begrifflichkeit („Bildung einer Rücklage“) bezog sich auf die Kapitaleite der Fondsbilanz und damit nur auf eine bestimmte Technik der Zweckbindung des Fonds-

vermögens. Die materielle Aufgabenstellung des Fonds hat sich jedoch sinnvollerweise auf das Vermögen selber zu beziehen.

#### Zu Art. 2 Z 7 und 10:

Mit diesen Bestimmungen soll der Fonds ermächtigt werden, Kredite bis zur Höhe von 20% der jährlichen Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen aufzunehmen, um die Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung auszugleichen. Die Kreditaufnahmen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erfolgen und unter Einschaltung der Bundesfinanzierungsagentur. Nach den Kompetenzabgrenzungen des Bundesministerengesetzes hätte an sich eine Zustimmungspflicht des Bundesministers für Arbeit und Soziales normiert werden müssen, der die Zustimmung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erteilen oder zu verweigern hätte. Im Hinblick auf die Regelung des § 64 Abs. 1 AIVG erübrigt sich jedoch eine Zustimmungspflicht des Bundesministers für Arbeit und Soziales, weil dieser mit dem geschäftsführenden Organ des Fonds der Arbeitsmarktverwaltung ident ist. Weiters ist in den Regelungen der Z 10 (§ 64 a Abs. 2) festgelegt, daß der Bund dem Fonds der Arbeitsmarktverwaltung im Rahmen der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung die Kreditkosten (Zinsen, Tilgungen, Gebühren und sonstige Spesen) in voller Höhe refundiert. Dem Fonds ist durch § 64 a Abs. 4 ein Sonderbewertungsrecht eingeräumt, demzufolge er in seiner Vermögensbilanz die zu passivierenden Kreditverbindlichkeiten auf der Aktivseite durch die Aktivierung von Forderungen an den Bund ausgleichen kann.

§ 64 a Abs. 3 ermächtigt den Bundesminister für Finanzen, die Haftung für die Kreditschulden des Fonds zu übernehmen. Als materiell bundesfinanzgesetzliche Regelung ist auch diese Bestimmung einer Beschlußfassung durch den Bundesrat entzogen.

#### Zu Art. 2 Z 8:

Mit diesen Regelungen sollen die Vertragsbediensteten der Arbeitsmarktverwaltung zu Bediensteten des Fonds werden. Damit soll eine größere Flexibilität der Arbeitsmarktverwaltung in Fragen der Personalpolitik erreicht werden. Das Personal des Fonds unterliegt nicht dem Planpostenregime des Bundes, das sich infolge der großen Schwankungen des Bestandes an Arbeitslosen als zu starr erwiesen hat.

#### Zu Art. 2 Z 11:

Bei diesen Regelungen handelt es sich um eine begriffliche Klarstellung der Technik des Fonds,

## 1411 der Beilagen

3

durch Rücklagenbildung sein Vermögen für bestimmte Zwecke zu widmen. Eine Änderung, Regelungen über die Zahlungen zwischen dem Fonds und dem Bund wurden präzisiert in § 60 ALVG übernommen.

**Zu Art. 2 Z 12:**

Diese Bestimmung trifft Vorsorge für das Außerkrafttreten der neuen und Wiederinkrafttreten der zum 31. Dezember 1993 geltenden Bestimmungen mit 1. März 1995.

**Zu Art. 3 Z 1 und 2:**

Der Entfall des Bundesbeitrages zur Sonderunterstützung ist korrespondierend zum Arbeitslosenversicherungsgesetz auch im Sonderunterstützungsgesetz zu regeln.

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat den gegenständlichen Antrag (646/A) in seiner Sitzung am 9. Dezember 1993 in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Sigisbert Dolinschek, Christine Heindl, Dr. Gottfried Feurstein sowie die Ausschußobfrau Abgeordnete Eleonore Hostasch und der Bundesminister für Arbeit und Soziales Josef Hesoun beteiligten, beschloß der Ausschuß mit Mehrheit, dem Nationalrat die Annahme des im Initiativantrag enthaltenen Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /  
Wien, 1993 12 09

**Annemarie Reitsamer**  
Berichterstatlerin

**Eleonore Hostasch**  
Obfrau

/

**Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarkt-  
förderungsgesetz, das Arbeitslosenversiche-  
rungsgesetz 1977 und das Sonderunterstüt-  
zungsgesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes**

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 502/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 50 samt Überschrift entfällt.
2. § 51 Abs. 3 entfällt; die nachfolgenden Abs. 4 bis 6 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 bis 5.
3. Im § 51 a Abs. 1 wird der Ausdruck „für das Jahr 1993“ durch den Ausdruck „für das Jahr 1993 und für das erste Halbjahr 1994“, der Ausdruck „für die im Jahre 1993 begonnenen Maßnahmen“ durch den Ausdruck „für die zwischen 1. Jänner 1993 und 30. Juni 1994 begonnenen Maßnahmen“ und der Ausdruck „im Jahr 1994“ durch den Ausdruck „im Jahre 1994 und im ersten Halbjahr 1995“ ersetzt.
4. Im § 51 a Abs. 2 wird der Ausdruck „in den Jahren 1993 und 1994“ durch den Ausdruck „in den Jahren 1993, 1994 und 1995“ ersetzt.
5. In der Anlage zu § 51 a wird unter Punkt 2 im dritten Absatz im zweiten Satz der Ausdruck „zwischen dem 1. Jänner und dem 31. Dezember 1993“ durch den Ausdruck „zwischen dem 1. Jänner 1993 und dem 30. Juni 1994“ und im letzten Satz der Ausdruck „1993 und 1994“ durch den Ausdruck „1993, 1994 und das erste Halbjahr 1995“ und unter Punkt 1.5. Betriebsförderung im Absatz Förderungsvoraussetzungen der Ausdruck „1. Oktober 1993“ durch den Ausdruck „1. April 1994“ und der Ausdruck „1. Dezember 1994“ durch den Ausdruck „1. Juni 1995“ ersetzt.

6. Dem § 52 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) § 50 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.“

(4) § 51 a und die Anlage zu § 51 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1993 treten mit Ablauf des 30. Juni 1995 außer Kraft.“

7. Dem § 53 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 51 sowie § 51 a und die Anlage zu § 51 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

**Artikel 2**

**Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes  
1977**

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 817/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 60 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz lauten: „Ausgenommen von dieser Regelung ist der Aufwand für Beihilfen gemäß § 51 a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1993. Dieser ist endgültig vom Bund zu bestreiten.“

2. § 60 Abs. 2 lit. c und d lauten:

- „c) durch einen Beitrag des Bundes zur Arbeitsmarktpolitik gemäß Abs. 3, der endgültig vom Bund zu tragen ist,
- d) durch einen Beitrag des Fonds der Arbeitsmarktverwaltung (§ 64) gemäß Abs. 4,“

3. § 60 Abs. 2 lit. e entfällt; lit. f erhält die Bezeichnung e und lautet:

- „e) durch andere dem Bund für Zwecke der Arbeitsmarktpolitik zur Verfügung gestellte Mittel.“

## 4. § 60 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Beitrag gemäß Abs. 2 lit. c ist jährlich gemäß dem Bundesfinanzgesetz in Höhe von zweitausendfünfhundert Millionen Schilling zu leisten. Dieser Betrag ist jährlich, beginnend mit dem Beitrag für 1995, entsprechend dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1986 oder dem an seine Stelle tretenden Index zu erhöhen. Basis für die Anpassung ist der Gesamtindex für 1993. Die Erhöhung des genannten Betrages erfolgt jeweils in dem Verhältnis, in dem der Gesamtindex des vorangegangenen Jahres den Gesamtindex des Jahres 1993 übersteigt.“

5. Dem § 60 werden folgende Abs. 4 bis 8 angefügt:

„(4) Der Beitrag des Fonds der Arbeitsmarktverwaltung (Abs. 2 lit. d) ist jährlich, soweit es die Vermögenslage des Fonds unter Hinzurechnung der Kreditaufnahmemöglichkeiten gemäß § 64 Abs. 2 Z 5 zuläßt, zum Ausgleich der Ausgaben und Einnahmen gemäß Abs. 1 und 2 (im folgenden „Gebahrung der Arbeitsmarktverwaltung“ bezeichnet) in der Höhe zu leisten, wie in einem Kalenderjahr die Ausgaben gemäß Abs. 1 die Einnahmen gemäß Abs. 2 lit. a bis c sowie gemäß Abs. 2 lit. e übersteigen.

(5) Ergibt sich in einem Kalenderjahr aus der Gebahrung der Arbeitsmarktverwaltung ein Überschuß, so ist dieser dem Fonds der Arbeitsmarktverwaltung (§ 64) zuzuführen.

(6) Ergibt sich in einem Kalenderjahr aus der Gebahrung der Arbeitsmarktverwaltung trotz Anwendung der Bestimmungen des Abs. 4 ein Abgang, so ist dieser zunächst vom Bund zu tragen. In den Folgejahren sind die Bestimmungen des Abs. 5 diesfalls soweit nicht anzuwenden, soweit nicht die vom Bund getragenen Abgangsbeträge aus den Vorjahren vollständig abgedeckt sind.

(7) Die Beiträge und Zuführungen gemäß Abs. 3 bis 6 sind nach Ende eines Kalenderjahres auf Grund des vorläufigen Rechnungsabschlusses der Gebahrung der Arbeitsmarktverwaltung zu bemessen und unverzüglich so zu leisten, daß sie nach den Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes noch jenem Haushaltsjahr zugerechnet werden können, für das sie geleistet werden. Die endgültige Bemessung hat auf Grund des Bundesrechnungsabschlusses zu erfolgen; allenfalls verbleibende Restverbindlichkeiten sind unverzüglich wechselseitig auszugleichen. Vorschüsse auf die voraussichtlich entstehenden Verpflichtungen können nach Tunlichkeit auch während des Kalenderjahres geleistet werden.

(8) Der Verwaltungsaufwand gemäß Abs. 1 umfaßt auch den Verwaltungsaufwand der Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung für die Vollzie-

hung anderer als in Abs. 1 genannter Bundesgesetze, die eine Vollziehung durch die Arbeitsämter und Landesarbeitsämter vorsehen. Weiters umfaßt der Leistungsaufwand gemäß Abs. 1 auch die Leistungen an den Fonds der Arbeitsmarktverwaltung gemäß § 64 a Abs. 2.“

6. § 64 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. Die Verwaltung des Vermögens, das sich durch Zuführung der Überschüsse der Gebahrung der Arbeitsmarktverwaltung gemäß § 60 Abs. 5 ergibt.“

7. § 64 Abs. 2 Z 5 erhält die Bezeichnung Z 6; nach Z 4 wird folgende neue Z 5 eingefügt:

„5. Die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung des Beitrages gemäß § 60 Abs. 2 lit. d in Verbindung mit § 60 Abs. 4, wenn die durch Rücklagenauflösung (§ 65 Abs. 1) freiwerdenden Mittel voraussichtlich nicht ausreichen werden, den Beitrag zu decken. Die insgesamt aushaftende Kreditschuld darf dabei 20 vH der in einem Jahr gemäß dem jeweils aktuellen bundesfinanzgesetzlichen Ansatz zu erwartenden Beitragseinnahmen nach § 60 Abs. 2 lit. a nicht übersteigen.“

8. § 64 Abs. 3 bis 4 lauten:

„(3) Die bei den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern beschäftigten Vertragsbediensteten des Bundes werden ab 1. Jänner 1994 Bedienstete des Fonds. Der Fonds tritt im Hinblick auf diese Bediensteten in die Rechte und Pflichten des Bundes als Dienstgeber ein. Bis zu einer Regelung gemäß § 64 Abs. 2 Z 2 gelten für die übernommenen Bediensteten die bisher für sie maßgeblichen Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsrechtes des Bundes, insbesondere das Vertragsbedienstetengesetz, weiter. Ebenso gelten für die übernommenen Bediensteten die Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, weiter. Alle anderen Rechtsvorschriften für Bedienstete des Bundes sind für sie anzuwenden, als ob sie Vertragsbedienstete des Bundes wären. Beim Fonds zurückgelegte Dienstzeiten sind den Dienstzeiten als Vertragsbedienstete des Bundes gleichzuhalten. Die vorstehenden Bestimmungen gelten weiters für vom Fonds neu eingestellte Bedienstete.

(4) Die Leistungen des Fonds und seiner Bediensteten für die Zwecke der Arbeitsmarktverwaltung sind für den Bund unentgeltlich. Jedoch hat der Bund für die nach Abs. 3 vom Fonds übernommenen sowie für die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zusätzlich eingestellten Bediensteten des Fonds diesem monatlich bis zum 5. jeden Monats die voraussichtlichen Personalaufwendungen zu bevorschussen. Diese Vorschüsse sind dem Verwaltungsaufwand der Arbeitsmarktverwaltung (§ 60 Abs. 1 lit. a) zuzurechnen. Der Fonds ist ermächtigt, zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsschwierigkeiten beim Personalaufwand Kredite aufzunehmen.“

9. § 64 Abs. 4 bis 6 erhalten die Bezeichnung Abs. 5 bis 7.

10. Nach § 64 wird folgender § 64 a eingefügt:

„§ 64 a. (1) Kreditaufnahmen gemäß § 64 Abs. 2 Z 5 sowie gemäß § 64 Abs. 4 letzter Satz dürfen nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erfolgen. Bei der Aufnahme eines Kredites hat sich der Fonds der Bundesfinanzierungsagentur zu bedienen.

(2) Der Bund hat dem Fonds jährlich die durch die Kreditaufnahmen gemäß § 64 Abs. 2 Z 5 entstehenden Ausgaben wie für Zinsen, Kreditvertrags- und Kontoführungsgebühren und sonstige Spesen sowie für Tilgungen im Rahmen der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung zu ersetzen. Dabei sind die Mittelzuführungen an den Fonds für diese Zwecke so rechtzeitig zu tätigen, daß dem Fonds die termingerechte Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber den Kreditgebern möglich wird.

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die Ausfallhaftung für vom Fonds aufzunehmende Kredite jährlich bis zu der im Bundesfinanzgesetz festgelegten Höhe zu übernehmen.

(4) Der Fonds ist berechtigt, in seinem jährlichen Rechnungsabschluß die Ersatzansprüche gegen den Bund aus den Bestimmungen des Abs. 3 in voller Höhe der aushaftenden Kreditschuld auszuweisen.“

11. § 65 Abs. 4 bis 11 entfallen; Abs. 1 bis 3 lauten:

„§ 65. (1) Das durch Zuführung der Überschüsse der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung gemäß § 60 Abs. 5 vom Fonds erworbene Vermögen ist durch Bildung einer Rücklage zu binden und gewinnbringend so anzulegen, daß die dem Fonds zugewiesenen Aufgaben erfüllt werden können. Die Rücklage darf nur für Ausgaben, die aus gesetzlich — insbesondere in diesem Bundesgesetz — festgelegten Aufgaben des Fonds folgen, verkürzt oder aufgelöst werden.

(2) Innerhalb der Rücklage ist eine besondere zweckgebundene Rücklage für Haftungsübernahmen gemäß §§ 27 a Abs. 8 und 28 Abs. 5 sowie 35 a und 36 Abs. 5 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes zu bilden. Die durch diese Haftungsrücklage gebundenen Vermögenswerte des Fonds bleiben bei der Beurteilung der Vermögenslage des Fonds für Zwecke des Ausgleichs der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung (§ 60 Abs. 2 lit. d in Verbindung mit § 60 Abs. 3) außer Betracht.

(3) Die Haftungsrücklage gemäß Abs. 2 beträgt 3 vH der durchschnittlichen jährlichen Ausgaben der Arbeitsmarktverwaltung in den letzten fünf Jahren (Berechnungsgrundlage). Diese Haftungsrücklage darf jedoch die verfügbaren Mittel des Fonds nicht übersteigen. Sie ist jährlich auf Grund

des Bundesrechnungsabschlusses der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung (§ 60) des Vorjahres festzulegen. Vermindert sich auf Grund dieser Berechnung die notwendige Haftungsrücklage gegenüber der des Vorjahres, so ist die Rücklage nur insoweit aufzulösen, als die durch die Haftungsrücklage gebundenen Mittel nicht bereits auch durch Haftungsübernahmen in den Vorjahren zweckgebunden sind.“

12. Nach § 65 wird folgender § 65 a eingefügt:

„§ 65 a. (1) Die Bediensteten des Fonds der Arbeitsmarktverwaltung werden Bedienstete des Bundes. Beim Fonds zurückgelegte Dienstzeiten sind den Dienstzeiten als Vertragsbedienstete des Bundes gleichzuhalten.

(2) § 65 Abs. 2 gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß §§ 27 a Abs. 8 und 35 a.

(3) Der Bund hat dem Fonds jährlich die durch Kreditaufnahmen in den Jahren 1994 und 1995 gemäß § 64 Abs. 2 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1993 entstehenden Ausgaben wie für Zinsen, Kreditvertrags- und Kontoführungsgebühren und sonstige Spesen sowie für Tilgungen im Rahmen der Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung zu ersetzen. Dabei sind die Mittelzuführungen an den Fonds für diese Zwecke so rechtzeitig zu tätigen, daß dem Fonds die termingerechte Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber den Kreditgebern möglich wird.“

13. Dem § 79 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

„(9) §§ 60, 64, 64 a sowie 65 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft und mit Ablauf des 28. Feber 1995 außer Kraft; §§ 60, 64 und 65 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 817/1993 treten mit 1. März 1995 wieder in Kraft.

(10) § 65 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1993 tritt mit 1. März 1995 in Kraft.“

14. Dem § 80 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 65 Abs. 4 bis 11 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.“

### Artikel 3

#### Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes

Das Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 502/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 12 entfällt.

2. Artikel IV wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 12 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft und mit 1. März 1995 wieder in Kraft.“

## Abweichende Stellungnahme der Abgeordneten Christine Heindl gemäß § 42 Abs. 5 GOG

Der Antrag 646/A stellt ein Fragment der Ausgliederung der AMV dar. Die hier zu beschließende Regelung ist ohne gleichzeitigen Beschluß des Arbeitsmarktservice-Gesetzes sinnlos und außerdem äußerst bedenklich. Mit dieser Regelung werden die Vertragsbediensteten der AMV für den befristeten Zeitraum von Jänner 1994 bis Februar 1995 offensichtlich probenhalber ausgliedert. Sollte in der Zwischenzeit keine Einigung über das Arbeitsmarktservice-Gesetz erzielt werden, an der es in der Vergangenheit immer wieder gescheitert ist, droht eine ähnliche Patt-Situation wie wir sie derzeit gerade beim Zivildienst-Gesetz erleben.

Die vorgenommene „Ausgliederung“ bringt weder Personal- noch Finanzsouveränität. Die Kreditaufnahme ist mit 20% der Einnahmen beschränkt. Die Kosten der Ausgliederung sind nicht geklärt. Der neu eingeführte fixe Bundesbeitrag in der Höhe von 2,5 Milliarden Schilling ist nur an den Verbraucherpreisindex gebunden.

Die sich nun über Jahre hinziehenden erfolglosen Diskussionen über eine Ausgliederung der AMV finden in diesem Beschluß einen unwürdigen Abschluß, welcher sicherlich nicht dazu führen kann, das erforderliche Sicherheitsgefühl weder bei Arbeitslosen noch potentiellen Arbeitslosen und schon gar nicht bei den Bediensteten der Arbeitsmarktverwaltung aufkommen zu lassen.

Des weiteren wird im Rahmen dieses Antrages die Frist für die sogenannte Strukturmilliarde um ein Jahr erstreckt. Es erscheint zwar sinnvoll, das bis Jahresende nicht ausgegebene Geld auf mögliche Förderungen im nächsten Jahr zu verlagern, gleichzeitig zeigt diese Erfordernis der Fristerstreckung eine extrem bedauerliche Schwerfälligkeit seitens der Agierenden auf.

Die Strukturmilliarde wurde zur Stabilisierung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung 1993 beschlossen. Die Sicherstellung der Finanzierung erfolgte bereits im Dezember 1992. Die Veröffentlichung des Konzeptes und konkreter Förderungsfälle seitens des Sozialministers erfolgte am 8. März 1993. Die parlamentarische Beschlußfassung konnte auf Grund später Einbringung eines entsprechenden Initiativantrages erst im Juni 1993 erfolgen. Im Rahmen der Ausschußdiskussion wurde vom Sozialminister darauf verwiesen, daß zu diesem Zeitpunkt (25. Mai 1993) bereits 653 Millionen Schilling zugesagt seien. Für diese 653 Millionen Schilling wurden sogar Details für die einzelnen Bundesländer angegeben, und man berief sich auf den Vorwurf der Mittelvergabe ohne gesetzliche Deckung auf das Einvernehmen mit den Sozialpartnern. In einer Anfragebeantwortung des Bundesministers am 23. November 1993 mußte dieser zugeben, daß er voraussichtlich 900 Millionen Schilling ins Jahr 1994 transferieren wird müssen. Begründet wurde dies wie folgt: „Wegen des späten Inkrafttretens der gesetzlichen Grundlagen und des außerordentlich komplizierten Verwaltungsverfahrens“.

Die österreichische Wirtschaftssituation 1993 hätte dieser Strukturmilliarde wirklich dringend bedurft. Das rasante Ansteigen der Arbeitslosenzahlen hätte vielleicht durch rasch umgesetzte Maßnahmen zumindest regional abgeschwächt werden können. Ein Berufen auf die Kompliziertheit der eigenen Strukturen und der Vorwand des selbstverschuldeten späten Inkrafttretens kann nicht als Entschuldigung gewertet werden. Die Vorgangsweise wird von der Grünen Fraktion aufs heftigste kritisiert.

Christine Heindl